

13. II. 1917

24

[Die neue Zuckerverordnung.] Aus Sachkreisen wird uns folgendes berichtet: Die soeben erschienene Verordnung über die Regelung des Zuckerrübenanbaues für die nächstfolgende Kampagne verfügt eine Erhöhung des Rübenpreises von 4 K. auf 6 K. und eine gleichzeitige Erhöhung des Rohzuckerpreises von 41 K. 50 S. auf 55 K. 50 S. Durch eine Reihe von Verfügungen soll dafür Sorge getroffen werden, daß der Rübenanbau nicht eingeschränkt werde und daß überdies die Rübenenernte auch vollständig der Verarbeitung in den Rohzuckerfabriken zugeführt wird. Die in der Verordnung erwähnten Maßnahmen sind gewiß bemerkenswert, doch unterliegt es keinem Zweifel, daß das einzige Mittel zur Erzielung eines normalen Rübenanbaues in der gleichzeitigen Erstellung von Höchstpreisen für Futterrüben, Richtigien und sonstige Wurzelfrüchte zu suchen ist. Der in Verbindung mit dem Rübenpreis erstellte Rohzuckerpreis für die Kampagne 1917/18 von 55 K. 50 S. läßt sich nur im Zusammenhang mit der erzielbaren Ausbeute beurteilen. Die Regierung stellt sich in der Verordnung auf den Standpunkt, daß man aus 65 Zentner Rübe einen Zentner Rohzucker produziert. Sie setzt eine Ausbeute von circa 15,4 Prozent voraus. Da der Rübenpreis von 6 K. der Sachlage nach nur in den seltensten Fällen den Preis ab Rohzuckerfabrik darstellt, meist aber durch Zufuhrspesen, die in der Kriegszeit sehr hoch sind, verteuert wird, so kann man unter Hinzurechnung der ebenfalls durch die Kriegszeit abnorm erhöhten Kiegien und unter Abzug des Erlöses für die resultierende Melasse einen Preis von mindestens 8 K. 20 S. für den verarbeiteten Meterzentner Rübe annehmen, was bei 65 Zentner Rübenverbrauch einem Rohzuckererzeugungspreis von 55 K. 30 S. entspricht, während die Regierung den Preis von 55 K. 50 S. abzüglich 2 Prozent Skonto, demnach 54 K. 39 S. festsetzt. Da sich heuer schon der dritte Rübenanbau unter der Herrschaft des Krieges vollzieht, der Mangel an Superphosphat bei der Qualitätsbildung der Rübe von außerordentlichem Einfluß ist und auch nicht anzunehmen ist, daß die Bearbeitung der Rüben völlig sachgemäß wird vonstatten gehen können, so ist eine wesentliche Ueberschreitung der von der Regierung als Basis angenommenen Ausbeute von 15,4 Prozent für die Allgemeinheit der Zuckerfabriken nicht voranzusehen. In Mittel- und Nordböhmen kann dies vielleicht unter günstigeren Witterungsverhältnissen der Fall sein, nicht aber in Westböhmen und Mähren, wo man selbst in normalen Jahren diese Ausbeute in vielen Fällen nicht erreicht.